

Anstatt «*Hausteile*» verlangte die arme Dorfbevölkerung «*Familienteile*» und ebenso Holz aus den Waldungen wie die Hausbesitzer. Von den Alpen wollten sie «*Grasmiete*» etc. Erst nachdem 1842 bis 1864 alle auf dem Grundbesitz lastenden Abgaben an Zehent, Neugereutschilling, Pleuelgeld etc. abgelöst worden waren, beruhigten sich auch die Gemüter des Gemeindebodens wegen und es kam zu den Aufteilungen und Nutzungen, wie sie im grossen und ganzen bis 1950 herauf bestanden, das ist bis zur Aufgabe der Kleinbauern, Arbeiterbauern und dem Übergang zur Nutzung durch Grossbauernbetriebe.

Den Gemeinden wurde nach 1809 das Recht zugesprochen, im Wege über Mehrheitsbeschlüsse der Gemeindeversammlungen Verfügungsberechtigt zu sein. Zu allem brauchte es die Zustimmung des sog. Oberamtes in Vaduz.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstanden dann praktisch in allen Gemeinden geschriebene Statuten, die den Anteil der Bürger am Gemeindennutzen (Wald, Weideland, Ackerland) regelten.

Am 22. Juni 1810 wurde durch Fürstliche Verordnung die Freizügigkeit eingeführt, so dass sich jeder Untertan aus einer Gemeinde weggeben und sich in einer andern ansässig machen konnte. Der sog. Weibereinkauf wurde aufgelassen und erst mit dem neuen Gemeindegesetz vom 1. 8. 1842 in mässiger Form den Gemeinden wieder das Recht zugestanden, einen solchen zu erheben (aufgehoben bei uns erst mit dem neuen Gemeindegesetz 1959).

#### Das Gemeindegesetz vom 1. August 1842

Das Gemeindegesetz vom 1. August 1842 ist die erste schriftliche Ordnung, die umfassend Bestand, Einrichtung und Verwaltung der Gemeinden und das Gemeindebürgerrecht regelt. Die dem Gemeindegesetz beigegebene Instruktion für die Ortsvorsteher ist auch vom neuen Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 übernommen worden. Die Gemeinde besass darnach das Recht, in Gemeindeversammlungen Beschlüsse zu fassen, für die Bestellung des Richters und der Geschworenen Dreivorschläge dem Oberamte zu unterbreiten (aber noch nicht das Recht, einen Vorsteher frei zu wählen!), die Einkaufstaxe für Bürgerrechtswerber zu bestimmen und das Gemeindevermögen zu verwalten. Die Gemeindeversammlung bildete der Bürgerverein der Gemeinde. Die Gemeindevorgesetzten mussten eine Bestellung auf drei Jahre annehmen, waren dafür aber von der Leistung der Gemeindegemeindearbeit befreit. Den Gemeinden war in Verwaltungssachen eine Bussenkompetenz bis zu 1 fl. 30 kr. eingeräumt. Die Gemeindeversammlungen durften nur nach vorgängiger Anzeige an das Oberamte in Vaduz abgehalten werden, die Gemeindegewahlen wurden bis 1918 durch den Landesverweser persönlich oder einen Regierungsbeamten geleitet, ebenso waren die Gemeindegerechnungen zur Prüfung vorzulegen. Die Wirksamkeit der Gemeindevorgesetzten war auch noch sehr stark eingeengt, sie waren gleichermassen nur Ausführungsorgane der Regierung, ihnen stand noch kein Gemeinderat zu Seite.

#### 1842–1864

Die Gemeindeordnung von 1842 befriedigte nicht. Die Bevölkerung gab sich mit den wenigen zurückgewonnenen Rechten, die 1808 verloren gegangen waren, nicht zufrieden. Die unruhigen Zeiten, die mit 1848 anbrachen, regten neues politisches Leben auch in den